

## **Mitteilungsvorlage**

**Drucksachen-Nr. 0085/2014**  
**öffentlich**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Art der Behandlung</b>
Inklusionsbeirat - Beirat für Menschen mit Behinderung	12.03.2014	Beratung
Ausschuss für Stadtentwicklung, demografischen Wandel, soziale Sicherung, Integration, Gleichstellung von Frau und Mann	27.03.2014	Beratung

### **Tagesordnungspunkt**

#### **Beschäftigte mit Behinderung in der Stadtverwaltung Bergisch Gladbach**

#### **Inhalt der Mitteilung**

Nach § 2 Abs.2 SGB IX sind Menschen schwerbehindert, „wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 50 vorliegt ...“.

Gemäß § 71 Abs. 1 SGB IX haben private und öffentliche Arbeitgeber, die über mindestens 20 Arbeitsplätze verfügen, auf wenigstens 5 % der Arbeitsplätze Menschen mit Schwerbehinderung zu beschäftigen.

Bei einer Nichterfüllung der Quote muss entsprechend der Regelungen im § 77 SGB IX eine Ausgleichsabgabe zwischen 115 und 290 Euro pro unbesetzten Pflichtarbeitsplatz und Monat entrichtet werden. Die Höhe der Abgabe richtet sich nach dem Grad der Unterschreitung der Beschäftigungsquote. Die Beträge fließen in die Ausgleichsabgabe, aus der Hilfen an die Arbeitgeber gezahlt werden, die für Beschäftigte mit Schwerbehinderung Hilfen benötigen.

Die Stadt Bergisch Gladbach erfüllt diese Quote, die einmal jährlich der Arbeitsagentur angezeigt werden muss. Im Dezember 2013 waren 77 Menschen mit einer Schwerbehinderung bei der Stadtverwaltung Bergisch Gladbach beschäftigt, das sind 7 % der Belegschaft. Die Stadt Bergisch Gladbach bildet auch in den verschiedensten Bereichen junge Auszubildende mit

Behinderung aus bzw. bietet Praktikumsplätze an.